

Textgegenüberstellung

Artikel 1

Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG

Geltende Fassung

Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG

3. Teil

Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit des AIFM

1. Abschnitt

Allgemeine Anforderungen

Allgemeine Grundsätze

§ 10. (1) ...

(2) Ein AIFM, dessen Konzession sich auch auf die individuelle Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 erstreckt, darf das Portfolio des Kunden weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihm verwalteten AIF anlegen, es sei denn, er hat zuvor eine allgemeine Zustimmung des Kunden erhalten und unterliegt in Bezug auf die Dienstleistungen gemäß § 4 Abs. 4 den Vorschriften **der § 10 Abs. 5 Z 1 WAG 2018**. Hält der AIFM zusätzlich eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 InvFG 2011, so ist stattdessen § 45 Abs. 1 ESAEG beachtlich.

Vorgeschlagene Fassung

Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG

3. Teil

Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit des AIFM

1. Abschnitt

Allgemeine Anforderungen

Allgemeine Grundsätze

§ 10. (1) ...

(2) Ein AIFM, dessen Konzession sich auch auf die individuelle Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 erstreckt, darf das Portfolio des Kunden weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihm verwalteten AIF anlegen, es sei denn, er hat zuvor eine allgemeine Zustimmung des Kunden erhalten und unterliegt in Bezug auf die Dienstleistungen gemäß § 4 Abs. 4 den Vorschriften **des Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033**. Hält der AIFM zusätzlich eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 InvFG 2011, so ist stattdessen § 45 Abs. 1 ESAEG beachtlich.

Artikel 2

Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011	Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011
1. Teil	1. Teil
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
§ 3. (1) ...	§ 3. (1) ...
(2) ...	(2) ...
1. bis 35. ...	1. bis 35. ...
36. Nachhaltigkeitsfaktoren: Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088;	36. Nachhaltigkeitsfaktoren: Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 2 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2019/2088;
Persönliche Geschäfte	Persönliche Geschäfte
§ 18. (1) ...	§ 18. (1) ...
1. und 2. ...	1. und 2. ...
3. außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses oder Dienstleistungsvertrags und unbeschadet des § 153 Abs. 1 Z 2 Börsegesetz 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 , Informationen oder Meinungen an eine andere Person weiterzugeben, wenn der relevanten Person klar ist oder nach vernünftigem Ermessen klar sein sollte, dass diese Weitergabe die andere Person dazu veranlassen wird oder veranlassen dürfte,	3. außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses oder Dienstleistungsvertrags und unbeschadet des Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Informationen oder Meinungen an eine andere Person weiterzugeben, wenn der relevanten Person klar ist oder nach vernünftigem Ermessen klar sein sollte, dass diese Weitergabe die andere Person dazu veranlassen wird oder veranlassen dürfte,
a) und b) ...	a) und b) ...
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. Abschnitt Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr	3. Abschnitt Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr
2. Hauptstück Depotbank	2. Hauptstück Depotbank
Pflichten der Depotbank	Pflichten der Depotbank
<p>§ 42. (1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>1. ...</p> <p>a) ...</p> <p>b) sicherzustellen, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in § 29 WAG 2007 festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des OGAW befindliche Instrumente identifiziert werden können.</p> <p>2. ...</p> <p>(3) bis (5) ...</p>	<p>§ 42. (1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>1. ...</p> <p>a) ...</p> <p>b) sicherzustellen, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in § 38 WAG 2018 festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des OGAW befindliche Instrumente identifiziert werden können.</p> <p>2. ...</p> <p>(3) bis (5) ...</p>
Quantitative Beschränkungen zur Vermeidung einer Emittentenkonzentration	Quantitative Beschränkungen zur Vermeidung einer Emittentenkonzentration
<p>§ 74. (1) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten mehr als 5 vH des Fondsvermögens angelegt sind, 40 vH des Fondsvermögens nicht übersteigen dürfen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Sichteinlagen, kündbare Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Kreditinstituten oder mit Finanzinstituten gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 26 der Verordnung (EU)</p>	<p>§ 74. (1) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten mehr als 5 vH des Fondsvermögens angelegt sind, 40 vH des Fondsvermögens nicht übersteigen dürfen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Sichteinlagen, kündbare Einlagen und auf Derivategeschäfte, die mit Kreditinstituten oder mit Finanzinstituten gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</p>

Geltende Fassung

Nr. 575/2013 getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen. Optionsscheine sind dem Aussteller des Wertpapiers zuzurechnen, auf das die Option ausgeübt werden kann. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von Abs. 4 und 5 sind bei der Anlagegrenze von 40 vH nicht zu berücksichtigen. Weites dürfen nur bis zu 20 vH des Fondsvermögens in Sichteinlagen und kündbare Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut angelegt werden.

(2) *Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:*

- 1. und 2. ...
 - (3) ...
 - 1. und 2. ...
 - 3. *von diesem Unternehmen erworbene OTC-Derivate.*
- (4) bis (7) ...

3. Abschnitt

Wesentliche Informationen für den Anleger – Kundeninformationsdokument

Kundeninformationsdokument – KID

§ 134. (1) bis (3) ...

(4) Das KID ist kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Es ist in einem einheitlichen Format zu erstellen, um Vergleiche zu ermöglichen, und in einer Weise zu präsentieren, die für *Kleinanleger* im Sinne von § 1 Z 36 WAG 2018 aller Voraussicht nach verständlich ist. Dabei sind die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 einzuhalten. Die FMA kann mittels Verordnung unter Berücksichtigung der europäischen Gepflogenheiten in diesem Bereich nähere Angaben zu Art. 8 und Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b sowie Annex I der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 insbesondere im Hinblick auf die

Vorgeschlagene Fassung

getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen. Optionsscheine sind dem Aussteller des Wertpapiers zuzurechnen, auf das die Option ausgeübt werden kann. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von Abs. 4 und 5 sind bei der Anlagegrenze von 40 vH nicht zu berücksichtigen. Weites dürfen nur bis zu 20 vH des Fondsvermögens in Sichteinlagen und kündbare Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut angelegt werden.

(2) *Die Risikoposition gegenüber einer Gegenpartei des OGAW bei Derivategeschäften, die nicht durch eine gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Art. 25 der genannten Verordnung anerkannte CCP zentral geclearnt werden, darf jeweils folgende Sätze nicht überschreiten:*

- 1. und 2. ...
 - (3) ...
 - 1. und 2. ...
 - 3. *Risikopositionen, die aus Derivategeschäften mit diesem Unternehmen erwachsen, die nicht durch eine gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene oder gemäß Art. 25 der genannten Verordnung anerkannte CCP zentral geclearnt werden.*
- (4) bis (7) ...

3. Abschnitt

Wesentliche Informationen für den Anleger – Kundeninformationsdokument

Kundeninformationsdokument – KID

§ 134. (1) bis (3) ...

(4) Das KID ist kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Es ist in einem einheitlichen Format zu erstellen, um Vergleiche zu ermöglichen, und in einer Weise zu präsentieren, die für *Privatkunden* im Sinne von § 1 Z 36 WAG 2018 aller Voraussicht nach verständlich ist. Dabei sind die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 einzuhalten. Die FMA kann mittels Verordnung unter Berücksichtigung der europäischen Gepflogenheiten in diesem Bereich nähere Angaben zu Art. 8 und Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b sowie Annex I der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 insbesondere im Hinblick auf die

Geltende Fassung

Übergangsbestimmungen, die Beschreibung eines synthetischen Indikators, auf die Risikokategorien, die Wertentwicklungen des OGAW sowie die laufenden Kosten festlegen.

(5) und (6) ...

1. Abschnitt**Datenschutz**

§ 145. (1) ...

1. bis 9. ...

10. Informationen, die von zuständigen Behörden im Rahmen des Informationsaustausches gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung, den §§ 157, 158, 160 bis 162 dieses Bundesgesetzes oder gemäß §§ 101, 102 und § 140 Abs. 3 und 4 BörseG 2018 **oder Art. 26 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014** oder im Wege des § 21 FMABG erlangt wurden;

11. bis 15. ...

(2) bis (5) ...

5. Teil**Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen****2. Hauptstück****Übergangs- und Schlussbestimmungen****Verweise und Verordnungen**

§ 196. (1) ...

(2) ...

1. bis 7. ...

[...]

10. und 11. ...

[...]

Vorgeschlagene Fassung

Übergangsbestimmungen, die Beschreibung eines synthetischen Indikators, auf die Risikokategorien, die Wertentwicklungen des OGAW sowie die laufenden Kosten festlegen.

(5) und (6) ...

1. Abschnitt**Datenschutz**

§ 145. (1) ...

1. bis 9. ...

10. Informationen, die von zuständigen Behörden im Rahmen des Informationsaustausches gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung, den §§ 157, 158, 160 bis 162 dieses Bundesgesetzes oder gemäß §§ 101, 102 und § 140 Abs. 3 und 4 BörseG 2018 **oder gemäß Art. 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014** oder im Wege des § 21 FMABG erlangt wurden;

11. bis 15. ...

(2) bis (5) ...

5. Teil**Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen****2. Hauptstück****Übergangs- und Schlussbestimmungen****Verweise und Verordnungen**

§ 196. (1) ...

(2) ...

1. bis 7. ...

[...]

10. und 11. ...

[...]

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
13. ...	13. ...
[...]	[...]
16. bis 28. ...	16. bis 28. ...
(3) und (4) ...	(3) und (4) ...
Umsetzungshinweis	Umsetzungshinweis
§ 196a. (1) bis (8) ...	§ 196a. (1) bis (8) ...
	(12) Das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. xx/xxxx dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearnten Derivategeschäften, ABl. Nr. L 2024/2994 vom 04.12.2024.
Inkrafttreten	Inkrafttreten
§ 200. (1) bis (38) ...	§ 200. (1) bis (38) ...
	(40) § 3 Abs. 2 Z 36 und 37, § 74 Abs. 1, 2 und 3 Z 3, § 196 Abs. 2 Z 29 und § 196a Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 25. Juni 2026 in Kraft. § 42 Abs. 2 Z 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018
1. Hauptstück	1. Hauptstück
Allgemeines	Allgemeines
3. Abschnitt	3. Abschnitt
Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten durch Drittlandfirmen	Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten durch Drittlandfirmen
Erteilung der Zulassung	Erteilung der Zulassung
<p>§ 23. (1) Die FMA darf der Drittlandfirma eine Zulassung nur erteilen, wenn sie davon überzeugt ist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bedingungen von § 21 erfüllt sind und 2. die Zweigstelle des Drittlandes in der Lage ist, die in Abs. 2 genannten Bestimmungen einzuhalten. <p>Die FMA hat der Drittlandfirma binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wurde.</p> <p>(2) bis (8) ...</p>	<p>§ 23. (1) Die FMA darf der Drittlandfirma eine Zulassung nur erteilen, wenn sie davon überzeugt ist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bedingungen von § 21 erfüllt sind und 2. die Zweigstelle des Drittlandes in der Lage ist, die in Abs. 2 und 6 genannten Bestimmungen einzuhalten. <p>Die FMA hat der Drittlandfirma binnen sechs Monaten nach Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wurde.</p> <p>(2) bis (8) ...</p>

Artikel 4**Änderung des Wertpapierfirmengesetzes – WPFG**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Wertpapierfirmengesetz – WPFG	Wertpapierfirmengesetz – WPFG
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
8. Abschnitt	8. Abschnitt
Meldungen von Wertpapierfirmen und Veröffentlichungspflicht der FMA	Meldungen von Wertpapierfirmen und Veröffentlichungspflicht der FMA
1. Abschnitt	1. Abschnitt
Anwendungsbereich und Begriffe	Anwendungsbereich und Begriffe
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
§ 1. (1) und (2) ...	§ 1. (1) und (2) ...
(3) Abweichend von Abs. 2 sind die §§ 7 bis 31, 33 bis 35 und 38 bis 51 auf die in § 4 und in Art. 1 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Wertpapierfirmen nicht anzuwenden; stattdessen werden die genannten Wertpapierfirmen gemäß Bankwesengesetz – BWG, BGBI. Nr. 532/1993, beaufsichtigt.	(3) Abweichend von Abs. 2 sind die §§ 7 bis 31, 33 bis 35 und 38 bis 51 auf die in § 4 und in Art. 1 Abs. 2 zweiter Unterabsatz und Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Wertpapierfirmen nicht anzuwenden; stattdessen werden die genannten Wertpapierfirmen gemäß Bankwesengesetz – BWG, BGBI. Nr. 532/1993, beaufsichtigt.
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
§ 2. ...	§ 2. ...
1. bis 34. ...	1. bis 34. ...
35. Satzung: entsprechend der Rechtsform des Unternehmens die Satzung, der Gesellschafts- oder der Genossenschaftsvertrag.	35. Satzung: entsprechend der Rechtsform des Unternehmens die Satzung, der Gesellschafts- oder der Genossenschaftsvertrag;
38. zentrale Gegenpartei oder CCP (central counterparty): eine CCP gemäß Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;	38. zentrale Gegenpartei oder CCP (central counterparty): eine CCP gemäß Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
39. qualifizierte zentrale Gegenpartei oder qualifizierte ZGP: eine	39. qualifizierte zentrale Gegenpartei oder qualifizierte ZGP: eine

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
4. Abschnitt	4. Abschnitt
Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung	Interne Unternehmensführung, Transparenz, Behandlung von Risiken und Vergütung
Interne Unternehmensführung	Interne Unternehmensführung
§ 16. (1) ...	§ 16. (1) ...
1. ...	1. ...
2. wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen die Wertpapierfirmen tatsächlich oder potenziell ausgesetzt sind, oder der Risiken, die sie für andere tatsächlich oder potenziell darstellen;	2. wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen die Wertpapierfirmen tatsächlich oder potenziell ausgesetzt sind, oder der Risiken, die sie für andere tatsächlich oder potenziell darstellen, <i>einschließlich des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, unter Berücksichtigung der in Art. 7a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Bedingungen;</i>
3. und 4. ...	3. und 4. ...
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
Behandlung von Risiken	Behandlung von Risiken
§ 20. (1) ...	§ 20. (1) ...
1. bis 3. ...	1. bis 3. ...
4. das Liquiditätsrisiko über eine geeignete Auswahl von Zeiträumen, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, damit die Wertpapierfirma stets über eine angemessene Menge liquider Mittel verfügt, unter anderem, um gegen die wesentlichen Ursachen der gemäß Z 1 bis 3 genannten Risiken vorzugehen;	4. das Liquiditätsrisiko über eine geeignete Auswahl von Zeiträumen, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, damit die Wertpapierfirma stets über eine angemessene Menge liquider Mittel verfügt, unter anderem, um gegen die wesentlichen Ursachen der gemäß Z 1 bis 3 genannten Risiken vorzugehen;
(2) bis (6) ...	(2) bis (6) ...
(6a) Für die Zwecke von Abs. 1 Z 5 hat das Leitungsorgan konkrete Pläne und quantifizierbare Ziele im Einklang mit den in Art. 7a der Verordnung (EU)	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(7) und (8) ...	<p><i>Nr. 648/2012 festgelegten Anforderungen auszuarbeiten, um das Konzentrationsrisiko zu überwachen und zu bewältigen, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, die Dienstleistungen anbieten, die für die Union oder mindestens einen ihrer Mitgliedstaaten von wesentlicher Systemrelevanz sind.</i></p>
(7) und (8) ...	
5. Abschnitt	5. Abschnitt
Aufsichtliches Überprüfungs- und Bewertungsverfahren	Aufsichtliches Überprüfungs- und Bewertungsverfahren
Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung	Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung
§ 25. (1) und (2) ...	§ 25. (1) und (2) ...
(3) bis (6) ...	(3) bis (6) ...
6. Abschnitt	6. Abschnitt
Aufsichtliche Maßnahmen und Befugnisse	Aufsichtliche Maßnahmen und Befugnisse
Aufsichtsbefugnisse	Aufsichtsbefugnisse
§ 28. (1) ...	§ 28. (1) ...
(2) Für die Zwecke des § 25, § 26 Abs. 4 bis 6 und § 27 sowie der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2033 ist die FMA befugt,	(2) Für die Zwecke des § 20, § 25, § 26 Abs. 4 bis 6 und § 27 sowie der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2033 ist die FMA <i>mindestens</i> befugt,
1. bis 12. ...	1. bis 12. ...
13. von Wertpapierfirmen zu verlangen, dass sie die Risiken für die Sicherheit der Netzwerke und Informationssysteme, die die Wertpapierfirmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und	13. von Wertpapierfirmen zu verlangen, dass sie die Risiken für die Sicherheit der Netzwerke und Informationssysteme, die die Wertpapierfirmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und

Geltende Fassung

Verfügbarkeit ihrer Verfahren, Daten und Vermögenswerte einsetzen, verringern;

(3) und (4) ...

7. Abschnitt**Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen****Zusammenarbeit der FMA mit anderen zuständigen Behörden****§ 41. (1) ...**

(2) Lehnt eine zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat ein Ersuchen der FMA zur Zusammenarbeit, insbesondere zum Austausch relevanter Informationen, ab oder führt das Ersuchen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu einer Reaktion, kann die FMA die EBA gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Hilfe ersuchen.

(3) bis (5) ...

8. Abschnitt**Meldungen von Wertpapierfirmen und Veröffentlichungspflicht der FMA****Vorgeschlagene Fassung**

Verfügbarkeit ihrer Verfahren, Daten und Vermögenswerte einsetzen, verringern;

14. von Wertpapierfirmen zu verlangen, ihre Risikopositionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei zu verringern oder Risikopositionen über ihre Clearingkonten gemäß Art. 7a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 neu zuzuweisen, wenn die FMA der Auffassung ist, dass ein Risiko einer übermäßigen Konzentration, das aus Risikopositionen gegenüber dieser zentralen Gegenpartei erwächst, besteht.

(3) und (4) ...

7. Abschnitt**Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen****Zusammenarbeit der FMA mit anderen zuständigen Behörden****§ 41. (1) ...**

(2) Lehnt eine zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat ein Ersuchen der FMA zur Zusammenarbeit, insbesondere zum Austausch relevanter Informationen *gemäß Abs. 1*, ab oder *wurden solche relevante Informationen nicht unverzüglich gemeldet oder* führt das Ersuchen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu einer Reaktion, kann die FMA die EBA gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 um Hilfe ersuchen.

(3) bis (5) ...

8. Abschnitt**Meldungen von Wertpapierfirmen und Veröffentlichungspflicht der FMA****Offenlegung der Anlagestrategie**

§ 47a. (1) Wertpapierfirmen, die die in Z 23 lit. b der Anlage zu § 21 genannten Kriterien nicht erfüllen, haben gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) 2019/2033

1. den Anteil der mit den von ihnen direkt oder indirekt gehaltenen Aktien verbundenen Stimmrechte, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Sektoren;**

2. eine vollständige Beschreibung ihres Wahlverhaltens in den allgemeinen Hauptversammlungen der Unternehmen, deren Aktien sie gemäß Abs. 3 halten, eine Erläuterung der Abstimmungen und den Anteil der vom Verwaltungs- oder Leitungsorgan des Unternehmens vorgelegten Vorschläge, denen sie zugestimmt haben;
3. eine Erläuterung ihres Rückgriffs auf Stimmrechtsberater und
4. die Abstimmungsleitlinien für Unternehmen, deren Aktien sie gemäß Abs. 3 halten

offenzulegen.

(2) Die Offenlegungspflicht gemäß Abs. 1 Z 2 gilt nicht, wenn nach den vertraglichen Vereinbarungen aller Aktionäre, die von der Wertpapierfirma in der Aktionärsversammlung vertreten werden, die Wertpapierfirma nicht ermächtigt ist, im Namen der Aktionäre abzustimmen, es sei denn, diese haben ausdrückliche Abstimmungsanweisungen erteilt, nachdem sie die Tagesordnung der Versammlung erhalten haben.

(3) Wertpapierfirmen, die die in Z 23 lit. b der Anlage zu § 21 genannten Kriterien nicht erfüllen, haben Abs. 1 nur in Bezug auf jedes Unternehmen, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und nur in Bezug auf die Aktien, die mit Stimmrechten verbunden sind, sofern der Anteil der Stimmrechte, die die Wertpapierfirma direkt oder indirekt hält, mehr als 5 vH aller mit den vom betreffenden Unternehmen emittierten Aktien verbundenen Stimmrechte beträgt, anzuwenden. Die Stimmrechte sind ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu berechnen, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist.

10. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Verweise und Verordnungen**

§ 53. (1) ...

(2) ...

1. bis 10. ...

10. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Verweise und Verordnungen**

§ 53. (1) ...

(2) ...

1. bis 10. ...

Geltende Fassung

11. Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1, in der Fassung der **Verordnung (EU) 2021/168**, ABl. Nr. L 49 vom 12.02.2021 S. 6.

(3) ...

Umsetzungshinweis

§ 54. (1) und (2) ...

Inkrafttreten

§ 56. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 01.02.2023 in Kraft.

Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken

1. bis 5. ...

6. Der Aufsichtsrat oder das sonst nach Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan der Wertpapierfirma genehmigt die **allgemeinen Grundsätze der** Vergütungspolitik, überprüft diese regelmäßig und ist für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich. Bei Wertpapierfirmen, bei denen gemäß § 23 ein Vergütungsausschuss eingerichtet ist, können diese Aufgaben vom Vergütungsausschuss wahrgenommen werden.

7. bis 12. ...

13. ...

Vorgeschlagene Fassung

11. Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1, in der Fassung der **Verordnung (EU) 2024/2987**, ABl. Nr. L 2024/2987 vom 04.12.2024.

(3) ...

Umsetzungshinweis

§ 54. (1) und (2) ...

(3) Das Bundesgesetzblatt BGBI. I Nr. xx/xxxx dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos, das aus Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien erwächst, und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften, ABl. Nr. L 2024/2994 vom 04.12.2024.

Inkrafttreten

§ 56. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 01.02.2023 in Kraft.

(2) § 2 Z 38 und 39, § 16 Abs. 1 Z 2, § 20 Abs. 1 Z 5, § 20 Abs. 6a, § 25 Abs. 2a, § 28 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/xxxx treten mit 25. Juni 2026 in Kraft.

Anlage zu § 21**Anlage zu § 21****Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken**

1. bis 5. ...

6. Der Aufsichtsrat oder das sonst nach Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan der Wertpapierfirma genehmigt die Vergütungspolitik, überprüft diese regelmäßig und ist für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich. Bei Wertpapierfirmen, bei denen gemäß § 23 ein Vergütungsausschuss eingerichtet ist, können diese Aufgaben vom Vergütungsausschuss wahrgenommen werden.

7. bis 12. ...

13. ...

Geltende Fassung

- a) Zur Gewährleistung, dass die Beurteilung auf die längerfristige Leistung abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über einen Zeitraum verteilt ist, der dem zugrundeliegenden Geschäftszyklus des Unternehmens Rechnung trägt, hat die Leistungsbeurteilung in einem mehrjährigen Rahmen zu erfolgen.
- b) und c) ...
14. Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines *Vertrages spiegeln den langfristigen Erfolg wider und sind so gestaltet, dass sie Misserfolg* nicht belohnen.
15. bis 17. ...
18. ...
- a) bis d) ...
- Die genannten Instrumente sind für angemessene Zeit einzubehalten, um die Anreize der Person nach den längerfristigen Interessen der Wertpapierfirma, ihrer Gläubiger und Kunden auszurichten.
19. bis 23. ...

Vorgeschlagene Fassung

- a) Zur Gewährleistung, dass die Beurteilung auf die längerfristige Leistung abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über einen Zeitraum verteilt ist, der dem zugrundeliegenden Geschäftszyklus des Unternehmens *und seinen Geschäftsrisiken* Rechnung trägt, hat die Leistungsbeurteilung in einem mehrjährigen Rahmen zu erfolgen.
- b) und c) ...
14. Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines *Arbeitsvertrags tragen der Leistung des Mitarbeiters im Zeitverlauf Rechnung und dürfen mangelnde Leistung oder Fehlverhalten* nicht belohnen.
15. bis 17. ...
18. ...
- a) bis d) ...
- Die genannten Instrumente sind für angemessene Zeit einzubehalten, um die Anreize der Person nach den längerfristigen Interessen der Wertpapierfirma, ihrer Gläubiger und Kunden auszurichten. *Die FMA kann Art und Ausgestaltung dieser Instrumente einschränken oder die Nutzung bestimmter Instrumente für die variable Vergütung untersagen.*
19. bis 23. ...

Artikel 5

Änderung des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz – ZGVG	Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz – ZGVG
4. Abschnitt	4. Abschnitt
Kosten, Verfahrens- und Strafbestimmungen sowie Schlussbestimmungen	Kosten, Verfahrens- und Strafbestimmungen sowie Schlussbestimmungen
Strafbestimmungen	Strafbestimmungen
§ 6. (1) bis (4) ...	§ 6. (1) bis (4) ...
	<p>(5) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer finanziellen Gegenpartei oder einer nichtfinanziellen Gegenpartei gegen die Verpflichtung des Art. 7a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Zwangsstrafe bis zu 3 vH des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Die Zwangsstrafe ist für jeden Tag des Verzugs zu verhängen und ab dem in dem Bescheid über die Verhängung der Zwangsstrafe festgelegten Termin zu berechnen. Nach Ende dieses Zeitraums hat die FMA diese Maßnahme zu überprüfen und sie erforderlichenfalls zu verlängern.</p> <p>(6) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer zentralen Gegenpartei, einer finanziellen Gegenpartei oder einer nichtfinanziellen Gegenpartei gegen die Meldepflicht gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstößt, indem die gemeldeten Angaben wiederholt systematische offensichtliche Fehler enthalten, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Zwangsstrafe bis zu 1 vH des durchschnittlichen Tagesumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Die Zwangsstrafe ist ab dem Zeitpunkt, der in dem Bescheid festgelegt ist, für jeden Tag zu verhängen, an dem der Verstoß andauert, bis die Einhaltung der Verpflichtung festgestellt oder wiederhergestellt ist.</p>
Verweise	Verweise
§ 11. (1) ...	§ 11. (1) ...

Geltende Fassung

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwiesen wird, so ist, sofern nichts anderes angeordnet ist, die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1, *in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 321 vom 30.11.2013 S. 6, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/23, ABl. Nr. L 22 vom 22.01.2021 S. 1*, anzuwenden.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwiesen wird, so ist, sofern nichts anderes angeordnet ist, die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1, *in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2987, ABl. Nr. L 2024/2987 vom 04.12.2024*, anzuwenden.

(3) ...

Umsetzungshinweis

§ 11a Dieses Bundesgesetz dient dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2024/2987 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union, ABl. Nr. L 2024/2987 vom 04.12.2024.

Artikel 6**Änderung des Zentralverwahrer-Vollzugesetzes****Geltende Fassung****Zentralverwahrer-Vollzugesetz – ZvVG****Inhaltsverzeichnis****1. Teil
Zentralverwahrer**

- § 1. bis § 8. ...
- § 9. Besondere Verfahrensbestimmungen
- § 10. und § 11. ...

Vorgeschlagene Fassung**Zentralverwahrer-Vollzugesetz – ZvVG****Inhaltsverzeichnis****1. Teil
Zentralverwahrer**

- § 1. bis § 8. ...
- § 9. Besondere Verfahrensbestimmungen
- § 9a. *Qualifizierte Beteiligungen*
- § 10. und § 11. ...

Geltende Fassung 3. Teil Schlussbestimmungen	Vorgeschlagene Fassung 3. Teil Schlussbestimmungen
§ 17. bis § 20. ... § 21. Verweise	§ 17. bis § 20. ... § 21. Verweise und Verordnungen § 21a. Umsetzungshinweis
§ 22. Inkrafttreten	§ 22. Inkrafttreten
1. Teil Zentralverwahrer Strafbestimmungen	1. Teil Zentralverwahrer Strafbestimmungen
§ 4. (1) Wer	§ 4. (1) Wer
1. und 2.	1. und 2.
a) ...	a) ...
b) die organisatorischen Anforderungen gemäß den Art. 26 bis 30 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 nicht erfüllt, oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 26 Abs. 8 oder Art. 29 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlassenen technischen Regulierungsstandards verstößt;	b) die organisatorischen Anforderungen gemäß den Art. 26 bis 30 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 nicht erfüllt, oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 26 Abs. 8 oder 9 oder Art. 29 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlassenen technischen Regulierungsstandards verstößt;
c) und d) ...	c) und d) ...
e) die aufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß den Art. 43 bis 47 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 nicht erfüllt, oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 48 Abs. 7, Art. 46 Abs. 6 oder Art. 47 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlassenen technischen Regulierungsstandards verstößt;	e) die aufsichtsrechtlichen Anforderungen gemäß den Art. 43 bis 47 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 nicht erfüllt, oder gegen daran anknüpfende Verpflichtungen gemäß der aufgrund Art. 45 Abs. 7, Art. 46 Abs. 6, Art. 47 Abs. 3 oder Art. 47a Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlassenen technischen Regulierungsstandards verstößt;
f) bis h) ...	f) bis h) ...
(2) ...	(2) ...
1. gegen die Verpflichtungen gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verstößt, erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung von gescheiterten Abwicklungen zu setzen oder	1. gegen die Verpflichtungen gemäß Art. 6 Abs. 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verstößt, erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung von gescheiterten Abwicklungen zu setzen oder
2. gegen die Verpflichtungen gemäß Art. 7 Abs. 1 bis 3, 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verstößt, erforderliche Maßnahmen	2. gegen die Verpflichtungen gemäß Art. 7 Abs. 1, 2 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verstößt, erforderliche Maßnahmen

Geltende Fassung
gegen gescheiterte Abwicklungen zu setzen,
(3) und (4) ...

Meldung an die ESMA

§ 8. Die FMA hat der ESMA jährlich eine zusammenfassende Information über alle gemäß § 4 Abs. 1 verhängten Verwaltungssanktionen und andere Maßnahmen zu übermitteln.

Vorgeschlagene Fassung
gegen gescheiterte Abwicklungen zu setzen,
(3) und (4) ...

Meldung an die ESMA

§ 8. (1) Die FMA hat der ESMA jährlich eine zusammenfassende Information über alle gemäß § 4 Abs. 1 verhängten Verwaltungssanktionen und andere Maßnahmen zu übermitteln.

(2) Die FMA hat der ESMA eine Liste der wichtigsten einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Gesellschaftsrechts oder vergleichbarer Rechtsvorschriften gemäß Art. 49 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bis zum 17. Jänner 2025 zu übermitteln. Die FMA hat diese Liste alle zwei Jahre zu aktualisieren und anschließend der ESMA zu übermitteln.

Qualifizierte Beteiligungen

§ 9a. Die FMA hat gemäß Art. 27b Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch Verordnung festzusetzen, welche Informationen im Rahmen einer Meldung gemäß Art. 27a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 an die FMA zu übermitteln sind.

2. Teil Erbringung von bankartigen Nebendienstleistungen

Konzessionerteilung

§ 12. (1) Ein Zentralverwahrer, der beabsichtigt, bankartige Nebendienstleistungen gemäß Abschnitt C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Rahmen einer Genehmigung gemäß Art. 54 **Abs. 2 lit. a** oder Art. 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu erbringen, sowie eine vom Zentralverwahrer getrennte juristische Person, die beabsichtigt, bankartige Nebendienstleistungen aufgrund einer gemäß Art. 54 **Abs. 2 lit. b** oder Art. 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genehmigten Benennung durch einen Zentralverwahrer zu erbringen, bedürfen einer Konzession der FMA gemäß § 4 BWG.

(2) bis (4) ...

2. Teil Erbringung von bankartigen Nebendienstleistungen

Konzessionerteilung

§ 12. (1) Ein Zentralverwahrer, der beabsichtigt, bankartige Nebendienstleistungen gemäß Abschnitt C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Rahmen einer Genehmigung gemäß Art. 54 **Abs. 2** oder Art. 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu erbringen, sowie eine vom Zentralverwahrer getrennte juristische Person, die beabsichtigt, bankartige Nebendienstleistungen aufgrund einer gemäß Art. 54 **Abs. 2a Buchstabe a oder b** oder Art. 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 genehmigten Benennung durch einen Zentralverwahrer zu erbringen, bedürfen einer Konzession der FMA gemäß § 4 BWG.

(2) bis (4) ...

(4a) Beabsichtigt ein Zentralverwahrer, einen anderen Zentralverwahrer zu benennen, um bankartige Nebendienstleistungen zu erbringen, hat der benannte

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Zentralverwahrer die Voraussetzungen gemäß Art. 54 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu erfüllen.
<p>(5) Abs. 4 gilt nicht für jene benannten Kreditinstitute, die anbieten, die Zahlungen für einen Teil des Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems des Zentralverwahrers abzurechnen, wenn der Gesamtwert dieser Zahlungen über bei den betreffenden Kreditinstituten eröffnete Konten über einen Zeitraum von einem Jahr weniger als ein Prozent des Gesamtwerts aller in den Büchern des Zentralverwahrers abgewickelten Wertpapiergeschäfte gegen Zahlung, höchstens aber 2,5 Milliarden Euro pro Jahr, beträgt.</p>	<p>(5) Abs. 4 gilt nicht für jene benannten Kreditinstitute, die anbieten, die Zahlungen für einen Teil des Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems des Zentralverwahrers abzurechnen, wenn der Gesamtwert dieser Zahlungen, bei den betreffenden Kreditinstituten eröffnete Konten über einen Zeitraum von einem Jahr die von der EBA in den technischen Regulierungsstandards festgelegten Obergrenze nicht überschreitet.</p>

(6) Die FMA hat zumindest einmal jährlich zu prüfen, ob die Obergrenze gemäß Abs. 5 eingehalten wird. Das Ergebnis dieser Prüfung hat die FMA der ESMA zu melden. Stellt die FMA fest, dass die Obergrenze überschritten wurde, so hat sie den Zentralverwahrer aufzufordern, eine Genehmigung gemäß Abs. 4 zu beantragen. Der Zentralverwahrer hat dann innerhalb von sechs Monaten einen Antrag auf Genehmigung zu stellen.

(7) und (8) ...

3. Teil **Schlussbestimmungen**

Verweise

§ 21. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Zentralverwahrer die Voraussetzungen gemäß Art. 54 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu erfüllen.
	<p>(5) Abs. 4 gilt nicht für jene benannten Kreditinstitute, die anbieten, die Zahlungen für einen Teil des Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems des Zentralverwahrers abzurechnen, wenn der Gesamtwert dieser Zahlungen, bei den betreffenden Kreditinstituten eröffnete Konten über einen Zeitraum von einem Jahr die von der EBA in den technischen Regulierungsstandards festgelegten Obergrenze nicht überschreitet.</p> <p>(6) Die FMA hat zumindest einmal jährlich zu prüfen, ob die Obergrenze gemäß Abs. 5 eingehalten wird. Das Ergebnis dieser Prüfung hat die FMA der ESMA und der EBA zu melden. Stellt die FMA fest, dass die Obergrenze überschritten wurde, so hat sie den Zentralverwahrer aufzufordern, eine Genehmigung gemäß Abs. 4 zu beantragen. Der Zentralverwahrer hat dann innerhalb von sechs Monaten einen Antrag auf Genehmigung zu stellen.</p>
<p>(7) und (8) ...</p>	<p>(7) und (8) ...</p>

3. Teil **Schlussbestimmungen**

Verweise und Verordnungen

§ 21. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Verordnungen der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes angeordnet ist, in der nachfolgend genannten Fassung anzuwenden:

- I. Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2845, ABl. Nr. L 2023/2845 vom 27.12.2023.**

Geltende Fassung**Inkrafttreten**

§ 22. § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 107/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft und ist auf Geschäftsjahre der FMA anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen. § 5 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 107/2017 treten mit 3. Jänner 2018 in Kraft. § 5 Abs. 5, § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 5 treten mit Ablauf des 2. Jänner 2018 außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung**Umsetzungshinweis**

§ 21a. Das Bundesgesetz BGBI. I Nr. XX/20XX dient dem wirksamen Vollzug der Verordnung (EU) 2023/2845 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendiensleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012.

Inkrafttreten

§ 22. (1) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 107/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft und ist auf Geschäftsjahre der FMA anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen. § 5 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 107/2017 treten mit 3. Jänner 2018 in Kraft. § 5 Abs. 5, § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 5 treten mit Ablauf des 2. Jänner 2018 außer Kraft.

(2) Die Einträge im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 9a, 21 und 21a, § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b und e, § 4 Abs. 2 Z 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 2, § 9a samt Überschrift, § 12 Abs. 1 und Abs. 4a, § 21 Abs. 1 und 2 samt Überschrift und § 21a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/202X treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) § 12 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/202X tritt mit dem Datum der Anwendbarkeit der technischen Regulierungsstandards in Kraft, die die Europäische Kommission gemäß Art. 54 Abs. 9 dritter Unterabsatz Unterader Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu erlassen hat.

(4) § 12 Abs. 6, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/202X tritt mit 17. Jänner 2026 in Kraft.